

Rahmenhygieneplan der Stadt Nordhorn für den Betrieb des Konzert- und Theatersaals Nordhorn

I. Grundlegendes

Alle Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr sind gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, in dem die wichtigsten Eckpunkte i. S. von § 4 der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2021 (Nds. Corona-Verordnung) geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Besucher der Einrichtung und aller weiteren Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Rahmenhygieneplan ist nach der Nds. Corona-Verordnung verbindlich zu beachten und damit Bestandteil der Verordnung.

Er soll die gesetzlichen gemachten Vorgaben mit Hilfe einiger zentraler Eckpunkte präzisieren. Der Rahmenhygieneplan ist eine Vorgabe, an die sich **alle** Veranstalter*innen wie beispielsweise das städtische Kulturreferat und die angeschlossenen städtischen Kultureinrichtungen oder andere städtische Abteilungen sowie externe Mieter*innen wie Vereine oder Agenturen etc. zwingend bei der Nutzung des KTS zu halten haben.

Die Stadt Nordhorn behält sich vor, Veranstalter*innen bei Verstoß gegen die Vorgaben des Rahmenhygieneplans eine Veranstaltung auch kurzfristig zu untersagen bzw. eine Veranstaltung auch im laufenden Programm zu beenden.

Dieser Rahmenhygieneplan kann und wird jederzeit den praktischen Erfahrungswerten im Betrieb und eventuellen neueren Regelungen der zuständigen Behörde angepasst werden. Höchste Priorität behält dabei die Gesundheit der Zuschauer*innen und Mitarbeiter*innen.

II. Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

II.1. Hygienemanagement

Grundsätzlich trägt die jeweilige Veranstalter*in die alleinige Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen im Sinne der am Veranstaltungstag geltenden Nds. Corona-Verordnung.

Den Veranstalter*innen wird dazu der vom Kulturreferat für den Konzert- und Theatersaal der Stadt Nordhorn (KTS) angefertigte Rahmenhygieneplan zur Verfügung gestellt. **Die Veranstalter*innen sichern mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrags für den KTS inkl. der Zusatzvereinbarung zu, dass alle Hygienevorgaben bei der Veranstaltung zwingend eingehalten werden.**

Zudem ist jede Veranstalter*in vertraglich verpflichtet, ein zusätzliches Hygienekonzept im Sinne der aktuellen Nds. Corona-Verordnung für die eigene Veranstaltung zu erstellen. In diesem Konzept werden die für die Veranstaltung individuell notwendigen Hygienemaßnahmen aufgezeigt, die über den städtischen Rahmenhygieneplan hinausgehen und ggf. notwendig sind. Dieses Hygienekonzept ist nur auf Nachfrage dem Kulturreferat und/oder auf Verlangen der zuständigen Behörde (z. B. dem Gesundheitsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim) vorzulegen.

Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen während der Veranstaltung oder Versammlung wird von der Veranstalter*in eine beauftragte Person benannt. Bei Vermietung des KTS wird durch die jeweilige Veranstalter*in im Überlassungsvertrag eine Person namentlich angezeigt - **ohne vorherige verbindliche Benennung erfolgt keine Vermietung.**

Zu den Aufgaben dieser benannten Person gehören unter anderem die Überwachung der Einhaltung des Rahmenhygieneplans für den KTS inkl. Führens der Hygiene-Checkliste sowie die Überwachung der Einhaltung des individuellen Hygienekonzeptes der externen Veranstalter*in. Diese beauftragte Person muss während der Veranstaltung zwingend anwesend sein und trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Hygiene-Vorgaben.

Alle Mitarbeiter*innen, Gäste (z.B. Produktion/Ensemble, Vereinsmitglieder) etc., die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind, werden umfassend in den von der Stadt Nordhorn verbindlich vorgegebenen Rahmenhygieneplan sowie in das individuelle Hygienekonzept zur jeweiligen Veranstaltung oder Versammlung durch die Veranstalter*innen eingewiesen bzw. angeleitet. Diese Unterweisung in den Rahmenhygieneplan und

des individuellen Hygienekonzeptes aller Mitarbeiter*innen ist durch die Veranstalter*in zwingend schriftlich zu dokumentieren.

Die externe Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch routinemäßige und/oder anlassbezogene Begehungen durch das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann es auch zu Kontrollen durch das städtische Ordnungsamt kommen.

II.2. Allgemeine Vorgaben im KTS

Der Betrieb des KTS erfolgt auf Grundlage der in der aktuellen Nd. Corona-Verordnung beschriebenen 2G-Regelung und wird den ebenfalls dort beschriebenen Warnstufen um die jeweiligen weiteren Maßnahmen ergänzt.

2G

Das bedeutet, Zutritt zu Veranstaltungen im KTS erhalten nur Besucher*innen, die einen gültigen Impf- oder Genesenen-Nachweis beim Einlass vorlegen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen keinen 2G-Nachweis, ebenso wenig Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Diese Personen benötigen jedoch den Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Beim Testnachweis muss es sich entweder um einen PCR-Test handeln, der nicht älter als 48 Std ist, oder um einen PoC-Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Std ist. Andere Testverfahren und Bescheinigungen werden nicht akzeptiert.

Die Veranstalter*in hat Sorge außerdem dafür zu tragen, dass die Nachweiskontrolle unmittelbar mit dem Betreten des KTS erfolgt. Eine verspätete Kontrolle mit dem Saal-Einlass ist ausdrücklich nicht gestattet.

- Durch die Umsetzung der 2G-Regelung entfallen im KTS die Masken- und Abstandspflicht.
- Die Kontaktnachverfolgung erfolgt ausschließlich digital über die Luca-App.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
- Soweit Besucher*innen oder andere Personen einschlägige Erkältungssymptome zeigen, ist ihnen auch mit 2G-Nachweis der Zutritt zur Veranstaltung durch die vertraglich benannte, für die Hygiene zuständige Person zu verwehren.
- Händehygiene ist beim Betreten des KTS vorgeschrieben und wird idealerweise während des Aufenthalts im KTS an andere Stelle wiederholt. Entsprechende Desinfektionsspender sind an zentralen Stellen wie z.B. allen Eingängen, Sanitärräumen und Künstlergarderobern vorhanden.
- Bei der Vorbereitung einer Veranstaltung ist die Veranstalter*in für eine angemessene Vorab-Information der Besucher*innen über die Durchführung der Veranstaltung unter Corona-Bedingungen verantwortlich.
- Der städtische Rahmenhygieneplan für den KTS liegt zu Informationszwecken im Foyer aus.

Ergänzungen beim Erreichen der Warnstufe 2 & 3

Zusätzlich zu den vorgenannten Regeln gilt die 2G+-Regel, d.h. die Besucher*innen müssen außerdem einen negativen PoC-Antigen-Schnelltest vorlegen, der nicht älter als 24 Std ist. Der Nachweis erfolgt beim Einlass zum KTS. Außerdem ist das Tragen einer Maske in FFP 2-Qualität während der gesamten Veranstaltung, auch am Platz, Pflicht.

II.3. Wahrung des Abstandsgebotes & Steuerung der Besucher*innenströme im Außenbereich des KTS

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gilt vorm KTS. Jede Person hat nach Möglichkeit vor und beim Betreten des KTS einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen einzuhalten, die nicht zur eigenen

Gruppe¹ gehören. Sofern diese Abstände nicht eingehalten werden können, weisen Schilder auf das Tragen einer medizinischen Maske auch auf dem Vorplatz hin.

Die Steuerung des Zutritts muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Es ist zwingend erforderlich, dass an den Eingängen von der Veranstalter*in bestelltes Personal anwesend ist. Aufgabe dieser Mitarbeiter*innen ist es, den Check-Inn mittels luca-App zu kontrollieren und die 2G-Nachweise bzw. Test zu überprüfen. Da zu kann ggf. auch die Kontrolle von Personalausweisen gehören. Sollte die luca-App oder luca-Schlüsselanhänger nicht vorliegen, so erfolgt in Ausnahmefällen die händische Eingabe der Kontaktdaten. Alle Besucherdaten müssen zwingend digital in luca erfasst werden.

II.4. Platzierung im Saal

Für die Platzierung der Besucher*innen kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:

-Schachbrettmuster

Zu jeder eine*r Zuschauer*in unbekanntem Person wird der Abstand von einem Meter mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen eingehalten (=Schachbrettbelegung). Hierbei müssen nur in Warnstufe 2 und 3 auch am Sitzplatz ffp2-Masken während der gesamten Veranstaltung getragen werden.

- Maskenpflicht für die Zuschauerinnen und Zuschauer auch am Platz

Bei einer generellen Maskenpflicht im gesamten KTS während der Veranstaltung können alle Plätze belegt werden. In Warnstufe 2 und 3 muss es sich dabei um eine ffp2-Maske handeln.

II.5. Garderobe

Die Nutzung der Garderoben-Schränke ist gestattet.

II.6. sanitäre Anlagen & Reinigung von kontaktintensiven Orten und Flächen

Vor und nach jeder Veranstaltung erfolgt eine desinfizierende Reinigung des KTS. Während die Veranstaltung läuft, desinfizieren die Reinigungskräfte/Platzanweiserinnen alle relevanten, oft berührten Kontaktflächen im Foyer und Sanitärbereich wie etwa Klinken, Handläufe, Waschbecken etc.

In allen Toilettenräumen werden durch die Stadt Nordhorn ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden regelmäßig von den Reinigungskräften geleert.

Die Toiletten sind regelmäßig durch den Bühnenmeister auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig intensiv durch die Reinigungskräfte gereinigt, so auch vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und danach.

II.7. Raumlüftung

Eine regelmäßige Durchlüftung ist durch über die im KTS vorhandene Lüftungsanlage gewährleistet.

Sämtliche Umluftklappen sind manuell dauerhaft geschlossen, damit es nicht zu einer Durchmischung von Zu- und Abluft kommt. Die Außenluftklappe wie auch die Fortluftklappe sind manuell zu 100% geöffnet. Damit wird gewährleistet, dass in den Saal reine Frischluft zugeführt und die Raumluft regelmäßig komplett getauscht wird.

Im Künstlergarderobebereich und in sämtlichen WC-Anlagen sind die Oberlichtfenster stets geöffnet, da dort keine Lüftungsanlage verbaut ist.

II.8. Gastronomie während der Veranstaltung

Der gastronomische Betrieb im KTS ist unter Einhaltung des Rahmenhygieneplans erlaubt.

¹ Eine Gruppe besteht aus der beim Ticketkauf angegebene Anzahl an Personen, Sie darf die Anzahl der am Veranstaltungstag gültigen erlaubten Anzahl an Kontaktpersonen nicht überschreiten.

II.9. Vorgaben für interne & externe Mitarbeiter*innen, künstlerischen Gäste, Bühnenhelfer u.ä. im KTS

Die vorgenannten Regeln gelten für alle an einer Veranstaltung oder Versammlung beteiligten Personen/Personengruppen. Der Rahmenhygieneplan liegt allen Beteiligten im Foyer, in den Garderoben und im Bühneneingang zur Einsicht aus.

Alle im KTS für die Veranstaltungsdurchführung tätigen Personen, die keinen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen können, dürfen im KTS nur tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigentest vorlegen. Sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

Die Kontaktdaten aller internen und externen Mitarbeiter*innen, werden ebenfalls mittels luca-App digital dokumentiert. Dazu sind in den Garderoben, im Kulisseneingang, beim Bühneneingang und im Regieraum entsprechende QR-Codes angebracht, mit denen sich alle Anwesenden selbständig und eigenverantwortlich ein- und auschecken.

Neben den Desinfektionsstationen im Foyer stehen auch im Backstage-Bereich, nämlich in der Garderobe, im Sanitärbereich, beim Bühneneingang und im Kulissengang, weitere Desinfektionsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen etc. bereit.

Grundsätzlich werden an der Veranstaltung beteiligte Personen mit einschlägigen Erkältungssymptomen bzw. Corona-typischen Anzeichen von der Veranstalter*in unverzüglich aufgefordert, den KTS zu verlassen und sich umgehend an ein*e Ärzt*in oder das Gesundheitsamt zu wenden. Anschließend erfolgt eine Rückmeldung über den Zustand der betroffenen Person.

Es erfolgt vor der Veranstaltung eine Belehrung aller beteiligten internen und externen Einlass-Mitarbeiter*innen über die Hygiene-Maßnahmen im KTS durch die von der Veranstalter*in benannte Hygiene-beauftragte Person. Die jeweiligen Veranstalter*innen haben für die vorgenannten Unterweisungen eigenverantwortlich zu sorgen und diese zu dokumentieren. Außerdem müssen sie medizinische Masken für die Mitarbeiter*innen bei der Veranstaltung bereitstellen.

Für die städtischen Mitarbeiter*innen des Kulturreferats gibt es zudem ein Testkonzept, in dessen Rahmen 2x/Woche ein kostenloser Schnelltest zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob die Mitarbeiter*innen geimpft sind oder nicht.

II.10. Besucher*inneninformation

Die Besucher*innen werden von der Veranstalter*in im Vorfeld der Veranstaltung über alle Hygiene-Regeln und Abläufe im Rahmen Theaternutzung informiert. Dies erfolgt bei Veranstaltungen des Kulturreferats beim Kartenverkauf sowie über die Sozialen Medien, der städtischen Homepage, Werbematerialien und Veranstaltungsankündigungen.

Nordhorn, im Dezember 2021

Herausgegeben von:

Stadt Nordhorn

Kulturreferat

Bahnhofstr. 24, 48529 Nordhorn